

der

Königlich

Bayerischen

R e g i e

des Rhein-



r u n g

Kreises.

N^{ro} VII.

Speyer, den 2. Juli

1828.

Könl. Allerhöchste Verordnungen.

(Den Zoll-Verein mit dem Königreiche Württemberg betr.)

L u d w i g,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,

rc. rc.

In Gemäßheit der besondern Uebereinkunft, welche Wir mit der Krone Württemberg unterm 18. Jänner laufenden Jahres über den Vollzug des am nämlichen Tage wegen des Zollvereines zwischen Bayern und Württemberg abgeschlossenen Grund-Ver-

trages getroffen haben, verordnen und verfügen Wir hienmit, wie folgt:

§. I.

Mit dem 1. Juli laufenden Jahres tritt der Zoll-Verein in allen Theilen und Punkten nach den Bestimmungen des Grund-Vertrages in Vollzug.

§. II.

In Folge dessen werden mit dem Schlusse des laufenden Monats die längs der Gränze gegen das Königreich Württemberg bestehenden Zoll-Erhebungsstellen aufgelöst, und vom 1. July an die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle nebst den hienach anfallenden Zoll-Stempelgebühren von den Zoll-Erhebungsstellen, die durch

eine besondere Verordnung bekannt gemacht werden, auf gemeinschaftliche Rechnung der vereinten Staaten erhoben.

§. III.

Die Erhebung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Zölle richtet sich vor der Hand nach den zur Zeit bestehenden Tarifen und Normen.

§. IV.

Vom 1. Juli an dürfen die Erzeugnisse und Fabrikate des Rheinkreises unter Beobachtung der vorgeschriebenen Sicherheits-Maßregeln in die vereinten Staaten mit den nämlichen Zollbegünstigungen eingeht, welche sie bisher in den übrigen Kreisen Unseres Reiches genossen haben.

§. V.

Was den Verkehr mit dem Großherzogthume Baden betrifft, so hat es bis zu anderer Verfügung bei der dießseitigen Verordnung vom 24. September 1822, und der Königlich Württembergischen Verordnung vom 7. Juli 1827 sein Verbleiben, wonach die Baad'schen Weine bei der Einfuhr in die vereinten Staaten nur einem Eingangszolle von 3 fl. vom bayerischen Sporeo-Centner unterliegen, so lange die Bayerischen und Württembergischen Weine auch im gedachten Großherzogthume nicht höheren Eingangs-Zöllen, als bisher, unterworfen werden.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.
München, den 18. Juny 1828.

L u d w i g.

(L. S.)

Gr. v. Armanßperg.

Auf Königlichen Allerhöchsten

Befehl:

der General-Secretär:

v. Seiger.

(Die künftig bestehenden Oberzollämter, Zollämter, Zollstationen, Hallämter und Weggeld-Stationen betr.)

L u d w i g.

von Gottes Gnaden, König von Bayern,

rc. rc.

Da in Folge des Zollvereines mit dem Königreiche Württemberg in der bisherigen Stellung der dießseitigen Zoll-Erhebungsstellen sich mehrere Veränderungen ergeben, so verordnen Wir hie mit, wie folgt:

§. I.

Vom 1. des nächstfolgenden Monats July an werden in dem dießseits des Rheins gelegenen Gebiete des Königreiches die in der beigefügten Uebersicht aufgeführten Oberzollämter, Zollämter, Zollstationen, Hallämter und Weggeld-Stationen bestehen.

§. II.

Hinsichtlich des Eingangs und Ausgangs der Güter und Waaren hat es bis zu anderer Verfügung bei den Bestimmungen des §. 12 des Zollgesetzes vom 22. July 1819 in der Art sein Verbleiben, daß bei den Oberzollämtern und Zollämtern (Beizollämtern) alle Handelsgüter und Waaren ein- und ausgehen können, durch die Zollstationen oder Grenz-Zolleinnehmer aber nur der kleine Grenzverkehr mit landwirthschaftlichen Gegenständen sowohl, als mit andern Waaren im unverpackten Zustande und in beschränkten Quantitäten nach den näheren Bestimmungen der Verordnung über den Grenzverkehr statt findet.

§. III.

Die Straßen und Wege, an denen sich Zoll-Erhebungs-Stellen befinden, und auf denen sonach in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 12 und 31 des Zollge-

ses vom 22. July 1819 nur allein zollbare Waaren ein- und ausgeführt werden dürfen, sind zunächst an der Grenze mit der geeigneten Anzeige oder Zolltafeln zu versehen.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, und unser Staats-Ministerium der Finanzen hat für den Vollzug derselben zu sorgen.

München, den 18. Juny 1828.

L u d w i g.

Gr. v. Armanisberg.

Auf Königlichen Allerhöchsten
Befehl:

der General-Secretär:
v. Geiger.

U e b e r s i c h t

sämmtlicher Zoll-Erhebungs-Behörden des Zoll-Vereins, dann der Weggeld-Stationen im Königreiche Bayern mit Ausschluß des Rhein-Kreises.

Oberzoll-Ämter	Zoll-Ämter.	Zoll-Stationen.	Hall-Ämter.	Weggeld-Stationen.
Im Untermayn-Kreise.				
Würzburg, zugleich Hallamt.	Irtenberg.	Büttbard. Kirchheim. Kleinrinderfeld. Unteraltertheim. Böttigheim. Neubrunn. Wüstenzell.		Tiefenthal. Dettelbach.
Lengfurt, zugleich Hallamt.	Kreuzwerthheim.	Homburg. Hasloch. Faulenbach. Stadtprozelten. Dorfprozelten.		
Miltenberg, zugleich Hallamt.	Kirschhof. Neukirchen. Gaishof. Amorbach. Wörth.	Reichenhausen. Bürgstadt. Schneeberg. Preuschen. Kirchzell. Vogbrunn. Rüdenau. Kleinheubach. Lautenbach. Trenfurt.		
Aschaffenburg, zugleich Hallamt.	Obernburg. Stockstadt. Dettingen. Kahl.	Mömlingen. Wenigumstadt. Großostheim. Dieburger-Strasse. Kleinostheim. Seligenstadt.		

Oberzoll-Ämter.	Zoll-Ämter.	Zoll-Stationen.	Hall-Ämter.	Weggeld-Stationen.
		Alzenau. Michelbach. Geiselsbach. Kahlborn. Wiesen.		
Lohe, zugleich Hallamt.		Frammersbach. Schanzwirthehaus. Burgsinn.		
Wirtheim.		Lehenbrunn. Höchst. Auffenau. Orb. Mernes.		
Brückenau.	Motten. Lütters.	Gräfsendorf. Heiligkreuz. Rothbach. Zeitlofs. Kurbrounen. Speicharts. Thalau. Weibers. Noppenhausen.		Unterthal.
Hilders.	Thann.	Efelsbrunn. Schweisbach. Dippach. Wüstenfachsen.		
Mellrichstadt.	Eugenhausen.	Oberladungen. Brüchs. Weimarschmieden. Willmars. Wölkershausen. Stoßheim. Mühlfeld.		

Oberzoll-Ämter.	Zoll-Ämter.	Zoll-Stationen.	Hall-Ämter.	Weggeld-Stationen.
		Hendungen. Sonthelm. Nappertshausen. Nothhausen.		
Königshofen.	Trappstadt. Ermeshausen.	Ermeshausen. Herbstadt. Breitensee. Misleben. Zimmerau. Schwanhausen. Allertshausen. Dürrenried.		
			Marktbreit.	Ochsenfurt. Uffenheim.
			Ripplingen.	Markteinersheim
			Schweinsfurt.	Bernel. Münnerstadt.
			Marktstest.	
Im Obermann-Kreise.				
Gleußen.		Autenhausen. Lambach. Schottenstein. Altenburg.		
Richtenfels.	Buch am Forst. Lettentrut.	Schnay. Neuenssee. Marktgratz.		

Oberzoll-Ämter.	Zoll-Ämter.	Zoll-Stationen.	Hall-Ämter.	Weggeld-Stationen.
Kronach.	Mitwitz. Gros-Lettau. Nordthalben.	Beifheim. Haigerwirthshaus. Stockheim. Wellitsch. Schanberg. Klein-Lettau. Ebertsdorf. Laumstein. Dittendorf. Reichenbach.		
Hof, zugleich Hallamt.	Lichtenberg. Lützen. Müll. Neugattendorf. Ober-Neuhaus.	Issigau. Kuhmühl. Nentschau. Preg.		Altstadt-Hof. (Expositur.)
Schirnding.		Selb.		
Erschenreut.	Waldsassen. Mähring. Bärnau.	Hundsbach. Wondrebbrücke bei Waldsassen. Neualbenreuth. Wondreb.		Weyden.
			Bamberg.	Steinweg, (Expositur.) Forchheim.
			Bayreuth.	Gefres. Kemnat.
			Bunsiedel.	
Im Regen-Kreise.				
Waldhaus.	Eslarn.	Georgenberg.		Wernberg.

Oberzoll-Ämter.	Zoll-Ämter.	Zoll-Stationen.	Hall-Ämter.	Beggeld-Stationen.
Waldmünchen.		Dietersdorf. Schwarzach. Treffelstein. Höllerwirthshaus.		
			Regensburg.	Stadt am Hof. (Expositur.) Neustadt a. d. D.
			Amberg.	
			Ingolstadt.	
Im Unterdonau-Kreise.				
Furt am Wald.	Eschellamm.	Neuaigen. Barzenries. Nittsteig.		
Deggendorf, zugleich Hallamt.	Zwiesel.	Eisenstein. Waldhaus.		
Obernzell.		Klosterstraß. Breitenberg. Koblstadt. Mehmersschlag. Wegscheid. Kappel. Gottsdorf. Zochenstein.		
Passau, zugleich Hallamt.	Kleinphilippsreut. Maria Hilf.	Finsterau. Bischofsreut.		Pilsbosen. Eggenfelden.

Oberzoll-Ämter.	Zoll-Ämter.	Zoll-Stationen.	Hall-Ämter.	Weggeld-Stationen.
		Severinerthor. Sämming. Heubacher Weg.		
Schärding am Thurm.	Eggelsing.	Neuburg am Inn.		
Simbach.		Nigen. Ehring. Markt.		
Burghausen.		Salzachthor.		
			Straubing.	Ganacker.
Im Isar-Kreise.				
Grenslassing.	Laufen. Salzburghofen.	Littmoning. Gaisensfelden. Laufen (Expositur) Saalbrücke. Hausmannig. Hammerau.		
Reichenhall, zugleich Hallamt.	Schwarzbach. Schellenberg. Mellek. Neit im Winkel.	Untergemeinde. Obergemeinde. Hallthurm. Zill. Hintersee. Schlechting.		Traunstein.
Niederandorf.	Kiefersfelden.	Echarang. Windshausen. Bayerisch Zell.		Rosenheim.
Styben.		Lenggries.		

Oberzoll-Aemter.	Zoll-Aemter.	Zoll-Stationen.	Hall-Aemter.	Weggeld-Stationen.
Mittenwald.		Achnerhaus. Garmisch.		
			München.	Freyfing. Altenmarkt. Nibling. Weilheim. Landsberg.
			Landshut.	
Im Oberdonau-Kreise.				
Füssen.	Pfronten.	Hohenschwangau. Waisenhaus bei Füssen. Steinach. Wertach.		
Immenstadt.	Hindelang. Oberstaufen. Weiler.	Oberjoch. Obersdorf. Fischen. Günzersried. Walderschwang. Ach. Neuhaus bei Schöffau. Scheidegg.		
Lindau, zugleich Hallamt.	Niederstaufen. Ziegelhaus. Seelände zu Lindau.	Mückenbach. Brückenkopf zu Lin- dau (Expositur.) Schachen. Wasserburg. Nonnenhorn am See.		Hergatz.

Oberzoll-Ämter.	Zoll-Ämter.	Zoll-Stationen	Hall-Ämter.	Weggeld-Stationen.
			Augsburg.	Neuburg. a. D. Nischach. Friedberg. Wehring. Günzburg.
			Memmingen.	Ferthofen. Egelsee. Kellmünz. Neuulm.
			Kempten.	Nellenbruck. Hurtisried.
			Kaufbeuern.	
			Lauringen.	Obermedlingen. Dattenhausen.
			Donaumörth.	
Im Regat-Kreise.				
			Nürnberg.	Neuthor. Expositur. Thiergärtnerthor. „ Lauferthor. „ Frauenthor. „ Spittlerthor. „ Neumarkt.
			Fürth.	
			Erlangen.	

Oberzoll-Ämter.	Zoll-Ämter.	Zoll-Stationen.	Hall-Ämter.	Weggeld-Stationen.
			Schwabach.	Weissenburg.
			Nördlingen.	
			Ansbach.	Gunzenhausen.
			Dinkelsbühl.	Haundorf. Rothenburg.

L u d w i g.

(L. S.)

Gr. v. Armanßperg.

der

Königlich

Bayerischen

R e g i e



r u n g

des Rhein-

Kreises.

N^{ro} VIII.

Speyer, den 16. Juli

1828.

Könl. Allerhöchste Entschließung.

allergnädigst bewogen gefunden, zu beschließen, wie folgt:

(Den von Seiner Königlichen Majestät errichteten
Stiftungsbrief einer Hülfscasse für jeden der
8 Kreise betreffend.)

I.

Wir errichten in jedem der acht Kreise Unseres Reiches eine eigene Hülfscasse, und dotiren jede derselben aus Unserer Cabinetscasse mit zehntausend Gulden in der Art, daß vom Monat August angefangen, jeder Kreis monatlich Eintausend Gulden in so lange empfangen, bis jeder die ihm bestimmte Summe von 10,000 fl. erhalten haben, also die Gesamtsumme von 80,000 fl. nach Verlauf von 10 Monaten bezahlt seyn wird.

II.

Die Bestimmung dieser Hülfscassen ist, Landeigenthümer und Gewerbesbesitzer

L u d w i g,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,
rc. rc.

Gerührt von der Noth, in welche Wir nicht selten einzelne Unserer Unterthanen gerathen sehen, weil sie außer Stande sind, die zu ihrer Erhaltung nöthige Capitalsumme aus Mangel einer hinreichenden Hypothek aufzubringen, haben Wir Uns

in unverschuldeten Nothfällen mit den zur Erhaltung ihres Anwesens nöthigen Darlehen gegen geringe Verzinsung und leidliche Rückzahlungsfristen allenfalls auch ohne die oft schwierige Bestellung einer Hypothek zu unterstützen. Diese Cassen werden alle Rechte und Vorzüge allgemeiner Landesstiftungen genießen.

III.

Welche Fälle dazu geeignet seyen, Unterstützungen aus den Hülfsassen zu erhalten, kann zwar im Allgemeinen nicht bestimmt, und muß dem Ermessen der leitenden Behörden anheim gestellt werden; Beispielsweise werden jedoch angeführt: Viehfall, Mangel an Saamen oder Brodfrüchten, Verlust des Handwerksgeräthes durch Brand u. dgl., nöthige Haupt Reparaturen von Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden u. dgl.

IV.

Die Anleihen aus den Hülfsassen geschehen gegen Tilgung durch Annuitäten nach einem der in der beigefügten Tabelle bestimmten Maaße; dieselben sollen nicht unter 100 fl., nicht über 300 fl. betragen. In welchem Zeitraume, und nach welchem Zinsfusse die Tilgung zu geschehen habe, wird die leitende Behörde nach der Natur des Falles jedesmal bestimmen.

V.

Die Sicherheit, welche die Schuldner zu leisten haben, kann zwar, wenn es die Umstände erlauben, in einer ordentlichen

Hypothek für den Capital-Betrag bestehen, wo aber eine solche nicht geleistet werden kann, soll nur die jährlich zu zahlende Rente auf irgend eine schickliche Weise gesichert werden.

VI.

Zu Anleihen aus jeder Kreishülfsasse haben nur solche bedürftige Bayern Anspruch, welche in dem Kreise als Landeigenthümer oder Gewerb-Besitzer ansässig sind. — In dem Untermayn-Kreise tritt noch die besondere Ausnahme ein, daß die Einwohner des Fürstenthums Aschaffenburg, welche aus der von dem Churfürsten Friedrich Carl Joseph, verehrungswürdigen Andenkens, im Jahre 1780 gestifteten Landes-Nothdurfts-Casse die nöthige Unterstützung erhalten können, auf diese unsere Stiftung keinen Anspruch haben.

VII.

Jeder Bewerber um Darlehen hat neben seiner Ansässigkeit im Kreise noch darzuthun:

- a) seine rechtliche und sittliche Aufführung, Erwerbsamkeit und Thätigkeit;
- b) die Gefährdung seines ferneren Erwerbsstandes durch einen unverschuldeten Nothfall und die Möglichkeit sich durch ein Darlehen zu erhalten;
- c) die Unmöglichkeit sich auf anderem Wege die nöthigen Mittel zu verschaffen.

Unter mehreren Bewerbern soll demjenigen der Vorrang gegeben werden, wel-

cher sich in der dringendsten Noth befindet; auch soll bey der Vertheilung die möglichste Rücksicht auf die Erweiterung und Vermeh-
rhaltung der zu gebenden Unterstützungen
genommen, daher mehrere kleine Darlehen
größeren vorgezogen werden.

VIII.

Die Verwendung der erhaltenen Aus-
hülfe hat unter einer von der leitenden Be-
hörde anzuordnenden Aufsicht zu geschehen.

IX.

Stirbt ein Schuldner vor Rückzahlung
des erhaltenen Anlehens, so sollen dessen
Wittve und Erben in auf- oder abstei-
gender Linie dasselbe, wenn das Bedürfnis
fortbesteht, nach dem ursprünglichen Plane
zu tilgen fortfahren; hat aber das Bedürf-
nis aufgehört, oder treten Testaments- oder
Selben-Erben in den Nachlaß ein; so soll
der zu berechnende Capitalrest baar abge-
führt werden.

X.

Die Leitung dieser Anstalt übertragen
Wir der Regierung eines jeden Kreises;
da Wir jedoch wünschen, daß sich in je-
dem derselben Unterstützungs-Vereine bilden,
so behalten Wir Uns bevor, diesen einen
Theil der Geschäftsführung nach dem Um-
fange und den Satzungen, welche sich die-
selben etwa geben werden, zu übertragen,
sobald Uns diese zur Genehmigung wer-
den vorgelegt seyn.

XI.

Wir hoffen, und werden es mit besonde-
rem Wohlgefallen sehen, Haben auch vor,

langjährige Dienste, durch Auszeichnung zu
belohnen,) daß sich ein mit hinlänglichem
Vermögen angeessener Einwohner Unserer
Kreis-Hauptstädte zum unentgeltlichen Ren-
danten der Hülfscaffa verstehen werde; außer-
dem wollen Wir, daß die Kosten für Remu-
neration des Rendanten und die Regie mög-
lichst beschränkt, und Unserer Geneh-
migung vorbehalten werden.

XII.

Zur Vermehrung der Fonds sollen
nicht nur alle Zinsen admassirt werden, so
weit nicht solche zur Bestreitung der Aus-
gaben erforderlich sind, sondern Wir ver-
trauen auch zu den Landrathen jedes Krei-
ses, welchen jährlich die revidirte Rechnung
nebst Belegen vorgelegt werden soll, die-
selben werden die Mittel finden, diese An-
stalt möglichst zu erweitern, so wie sich
ohnehin, wenn Hülfs-Vereine sich bilden soll-
ten, die möglichste Beförderung des Zwe-
cks nicht bezweifeln läßt.

XII.

Wir behalten Uns und Unseren
Regierungs-Nachfolgern bevor, in Fällen,
wo etwa in der Kreis-Eintheilung Men-
derung statt finden würde, über die Aufthei-
lung des von Uns gestifteten Capitals und
des Zinsen-Zuwachses weitere Verfügungen
zu treffen, wobei jedoch die geänderte Ver-
theilung desjenigen Stiftungs-Vermögens,
welches sich aus der Wohlthätigkeit Einzel-
ner, oder den Beiträgen der Gemeinden
bilden wird, nach dem Willen der Geber,

nach Uebereinkunft, und in Ermangelung anderer Normen, nach der Bevölkerung ungehindert bleiben soll.

XIV.

Die für die Geschäftsführung nöthigen Instruktionen werden Wir nachträglich ertheilen.

Gegenwärtiger Stiftungsbrief einer Hülfscaffa, und die darin enthaltenen Satzungen bestätigen Wir mit Unserer Unterschrift, und lassen Unser geheimes Cabinets-Siegel bedrucken.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 6. Juli 1828.

L u d w i g.

(L. S.)

Auf Königlichen Allerhöchsten
Befehl:
der Cabinets-Secretär:
Grandaur.

U e b e r s i c h t,

was jährlich vom Hundert zu zahlen ist, um ein Capital in einer bestimmten Zeit abzutragen.

Zinsfuß.	Zahl der Jahre zur Abzahlung.						Bemerkung.
	5		10		15		
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	Die Renten müssen in Vierteljahrs-Raten bezahlt, und immer zinstragend erhalten, daher, wenn kein Hülfsuchender vorhanden ist, gegen 2 pEt. und augenblickliche Rückzahlung an eine Sparcasse oder Schuldentilgungs-Kasse gegeben werden.
1 pEt.	20	37	10	35	7	13	
2 pEt.	21	44	11	8	7	47	
3 pEt.	21	50	11	44	8	26	
4 pEt.	22	28	12	3	9	—	